

# G E N E H M I G U N G

---

## 1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz<sup>1</sup> (FlurbG) wird die von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Algermissen erarbeitete 5. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Algermissen Landkreis Hildesheim genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den Entwurfs-Nrn.: 154, 155, 156, 157, 158  
544, 545, 546
- 1.3 Die Genehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

## 2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte<sup>2</sup>:

### 2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000
- 2.1.2 Karte zum Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1: 7.500

### 2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

### 2.3 Beihefte<sup>2</sup>

- 2.3.1 Beiheft 2 -  
Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen und Bestandsaufnahme

## 3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Die Ausführung der Baumaßnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Für die Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange mit dem Ziel der Vermeidung schädlicher Bodenveränderung und dem Erhalt sowie der möglichst naturnahen Wieder-

---

<sup>1</sup> *Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)*

<sup>2</sup> *Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.*

herstellung der Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetzes<sup>3</sup> (BBodSchG) ist zur fach- und genehmigungsgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine bodenkundliche Bauleitung durch eine zu bestimmende fachkundige Person mit bodenkundlichem Sachverstand sicher zu stellen. Die bodenkundliche Bauleitung kann im Rahmen der vorgesehenen ökologischen Bauleitung erfolgen.

- 3.4 Mit der unteren Bodenschutzbehörde ist vorab ein Konzept zum Bodenmanagement abzustimmen.
- 3.5 Vorhandene Gräben entlang der Wege E.Nrn. 156 und Nr.158 sind in Funktion und Größe zu erhalten.
- 3.6 Die Wege im Überschwemmungsgebiet E.Nrn. 157 und 158 sind so herzurichten, dass ihre Höhen vor und nach Ausbau gleich sind. Sollte eine Erhöhung notwendig werden, sind die geplanten Querschnitte des Aufbaus der vorhandenen Wege im Vergleich zur geplanten Bauweise bei der unteren Wasserbehörde nachzureichen und ein Retentionsraum als Ausgleich zur Erhöhung zu schaffen.
- 3.7 Sofern beim Ausbau der Wege vorhandenen Gewässer-/Grabenquerungen beschädigt oder zerstört werden, ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren und das Bauwerk in gleichartiger Bauweise wiederherzustellen. Auftretende Schäden am Gewässerbett sind ebenso zu beheben.
- 3.8 Pflanzmaßnahmen dürfen die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen nicht beeinträchtigen.
- 3.9 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Die Vorschriften für die zugehörigen Schutzbereiche sind einzuhalten.
- 3.10 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das Flurstück (alt 75/5, Flur 7, Gemarkung Algermissen) des Stichkanals Hildesheim (SKH) durch den Weg E.Nr.154 nicht überbaut wird. Erforderliche Grenzabstände sind einzuhalten.
- 3.11 Die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz<sup>4</sup> (BNatSchG) zum allgemeinen Arten und Lebensstättenchutz sowie die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird nochmals darauf verwiesen, dass erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF<sup>5</sup>) zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten, in räumlicher und funktionaler Hinsicht umgesetzt sein müssen, um für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stehen.

#### **4. Begründung der Genehmigung**

- 4.1 Die 5.Änderung des Planes nach §41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den oben angegebenen Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

---

<sup>3</sup> [Bundes-Bodenschutzgesetz](#) (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S.502), das zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S.3465)

<sup>4</sup> [Bundesnaturschutzgesetz](#) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 ([BGBl. I S.706](#))

<sup>5</sup> *continuous ecological functionality-measures*

- 4.3 Den betroffenen nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden, soweit möglich, in die Planungen mit aufgenommen.
- 4.4 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (5.Änderung des Planes nach §41) wurden bewertet.

Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurden die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen maßnahmenbezogen geprüft, Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF) wurden in diesem Zusammenhang in die Planung aufgenommen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen geschützter Arten aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabenbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden bei Einhaltung der Vorgaben nicht verletzt.

Es wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>6</sup> (UVPG) ist somit gegeben.

- 4.5 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser



Niemann (Vermessungsdirektor)



---

<sup>6</sup> [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVPG\)](#) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G v. 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808)